

Beitragsordnung

des Kulturtransport Passau e. V.



Beschluss im Umlaufverfahren vom 15.12.2025

§ 1 Freiwilligkeit

1. Die Zahlung eines Mitgliedsbeitrags ist freiwillig.
2. Jedes Mitglied entscheidet selbst über die Höhe eines freiwilligen Beitrags oder ob es einen Beitrag leisten möchte.

§ 2 Fälligkeit

1. Freiwillige Jahresbeiträge werden jährlich zum 1. März im Voraus eingezogen.
2. Bei unterjährigem Eintritt wird der freiwillige Beitrag anteilig für den Rest des Kalenderjahres berechnet.

§ 3 Zahlungsweise

1. Freiwillige Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich per SEPA-Lastschrift eingezogen.
2. Mitglieder, die einen Beitrag leisten möchten, erteilen hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat.
3. Änderungen der Beitragshöhe oder die Einstellung der Zahlungen können jederzeit mit Wirkung für die Zukunft mitgeteilt werden.

§ 4 Verwendung

Freiwillige Mitgliedsbeiträge werden ausschließlich für die satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins verwendet.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung oder eines Umlaufbeschlusses unmittelbar in Kraft.